

Herrn Bürgermeister  
Marco Schmunkamp o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

### **Einspruch nach § 28 Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

gegen die Beschlussfassung des Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschusses der Stadt Nideggen am 23.05.17 zu

**TOP 10 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Nideggen**  
legen wir Einspruch ein.

- Die durch den Bürgermeister in der Sitzung vom 17.01.17 dargelegte und durch die Stellungnahme der Kanzlei CBH belegte Nideggener Rechtssituation, wonach es keinen aktuellen Anlass zur sofortigen Fassung eines Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen zwecks zusätzlicher Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gibt, besteht unverändert.
- Die Einleitung einer FNP-Änderung, die zu Nideggener Windrädern an der Gemeindegrenze Kreuzaus führen kann, während Nideggen gegen Kreuzauer Windräder an unserer Stadtgrenze klagt, ist eine unsinnige Vorgehensweise. Sie ist nicht ernsthaft vermittelbar und schwächt die Erfolgsaussichten Nideggener Klagen.
- Die Beschlussfassung in Nideggen erfolgte am Tag des Beginns von Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer neuen Landesregierung. Von ihr können wesentliche Änderungen – auch beim Windkraftherlass – erwartet werden. Mit diesem Beschluss wird versucht, rechtzeitig eine mögliche positive politische Entwicklung zu unterlaufen.
- Der Beschluss fördert einseitig finanzielle Interessen Einzelner zu Lasten Nideggener, Kreuzauer und Heimbacher Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Fritsch

Frank Hoffmann



**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717

20.06.17

Herrn Bürgermeister  
Marco Schmunkamp o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

### **Ratssitzung am 04.07.17**

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragen wir den

#### **TOP Ergänzende Informationen zum Einspruch gegen den Ausschussbeschluss v. 23.05.17.**

Durch die Verwaltung ist eine eigene Beschlussvorlage zum Einspruch zweier Ausschussmitglieder gegen den Beschluss zu TOP 10 vorzubereiten.

Wir sind damit einverstanden, dass Sie – zur Vereinfachung der Beratung und Beschlussfassung – beide TOPs in der Tagesordnung zusammenfassen.

Wir beantragen zusätzlich zu den u.a. Anlagen auch die mit Mail v. 18.02.16<sup>1</sup> für den März 2016 angekündigten Unterlagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

#### **Anlagen:**

1. 20. Änderung des FNP der Stadt Zülpich (Auszug Seite 1 u. 15)
2. § 215 Baugesetzbuch
3. REA GmbH v. 25.01.16

---

<sup>1</sup>Auszug aus der Mail BgM an Fraktionsvorsitzende v. 18.02.16:

"...REA

Ich fertige eine Mitteilung nach § 3 III UIG Bund und bitte um 1 Monat Verlängerung

Die Antwort werde ich im Rat im März zum Beschluss vorlegen

Es sollen dabei alle Unterlagen geliefert werden. ..."

# STADT ZÜLPICH

## 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zülpich

Als sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung  
von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im  
Stadtgebiet Zülpich

### BEGRÜNDUNG

- Teil A Potenzialflächenanalyse
- Teil B Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Zülpich mit Prüfung und Abwägung der Restriktionen  
und der planerischen Konzeption der Potenzialflächen und  
Begründung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Teil C Umweltbericht

Stand: 20. Juni 2016

Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Zweite erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, 06.04.2017

### STADT ZÜLPICH

**Ginster**  
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

[info@ginster-meckenheim.de](mailto:info@ginster-meckenheim.de)

**sgp**architekten + stadtplaner BDA  
NAUMANN / HACHTEL / BAUER

Justus-von-Liebig-Str.22  
53121 Bonn

Tel 0228 - 925987-0

Fax 02225 - 925987-029

[info@sgp-architekten.de](mailto:info@sgp-architekten.de)

[www.sgp-architekten.com](http://www.sgp-architekten.com)

## Darstellung der Potenzialflächen (Karte 6)

Stand Zweite Erneute Offenlage gem. § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB, 28.03.2017

Da im Rahmen der Abwägungen und Beschlüsse der Stadt Zülpich, kein Unterschied bei dem Schutzgut Mensch zwischen Wohnen in den ausgewiesenen Wohngebieten sowie den Splitter-siedlungen und Einzelgehöften zu machen gemacht werden, wurde im Zuge der erneuten Offenlage ein genereller Schutzabstand von 750 m als weiche Tabuzone für alle bewohnten Bereiche festgesetzt. Dieses führt zu einer deutlichen Reduzierung auch der Potenzialfläche Nr. 11, die wieder in die Betrachtung und Abwägung einbezogen wird.

Da innerhalb des 15 km-Schutzbereichs des Drehfunkfeuers Nörvenich wegen des neuen Funkfeuertyps Standorte für WEA zugelassen werden können, kann dieses Kriterium nicht mehr als weiches Tabukriterium gelten. Die Berücksichtigung der Flugsicherung erfolgt deshalb nicht mehr auf der Ebene der Suche nach Potenzialflächen, sondern erst bei der Genehmigung der einzelnen Anlagen. Im Verfahren der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aufgrund der vorhandenen Vorgehensweise der zuständigen Flugsicherungs-Behörde dieses Kriterium nicht mehr als weiches Kriterium angewendet werden. Die Karte Nr. 4 Darstellung weiche Kriterien II wird entsprechend geändert. Da im Rahmen der Analyse, Abwägungen und Beschlüsse der Stadt Zülpich, die Bedeutung des Landschaftsbildes und der Erhalt der besonderen Kulturlandschaft besondere Bedeutung erlangten, wurden diese Kriterien im Rahmen der weiteren Bearbeitungen nochmals geprüft. Dabei wurde auf zwei Studien zurückgegriffen: Landschaftsbildanalyse / -bewertung im Kreis Euskirchen – Konzept zur Bewertung der Kulturlandschaften und Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2016 LVR). Da es sich bei dem Erhalt der besonderen Kulturlandschaft um ein weiches Kriterium handelt, wird diese unter Kapitel 5.2 gesondert erläutert. Um diesem Kriterium Rechnung zu tragen, wurde im Zuge der zweiten erneuten Offenlage ein genereller Schutzabstand von 750 m als weiche Tabuzone für die Kulturlandschaftsbereiche festgesetzt. Dieses führt zu einer deutlichen Reduzierung der Potenzialflächen, die in die Betrachtung und Abwägung einbezogen werden.

Abb. 6: Karte 6: Darstellung der Potenzialflächen zur zweiten erneuten Offenlage



**§ 215 Baugesetzbuch**  
**in der am 17.07.1998<sup>1</sup> gültigen Fassung**

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(1) Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans und der Satzung ist auf die Voraussetzungen für das Geltendmachung der Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Absatz 1) hinzuweisen.

(Neufassung BauGB v. 03.09.1997)

---

<sup>1</sup> 17.07.1998: Rechtswirksamkeit des FNP  
Der FNP enthält eine Signatur mit der Erläuterung:  
Art der baulichen Nutzung: SONDERGEBIETE KONZENTRATIONSZONEN FÜR  
WINDKRAFTANLAGEN



Anlage 3

Stadt Nideggen  
Eingegangen:  
27. Jan. 2016  
Amt II

  
REA GmbH  
Management

REA GmbH Management · Wernersstr. 23 · 52351 Düren  
Stadt Nideggen  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

Düren, den 25.01.2016

**Antrag gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) auf Übersendung der Unterlagen zum Flächennutzungsplan und Flächennutzungsplanänderungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

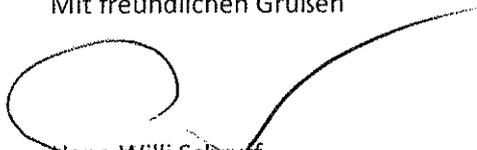
hiermit beantragen wir gemäß § 2 Satz 1 UIG NRW die Übersendung folgender Unterlagen, bei denen es sich um Umweltinformationen nach §2 Absatz 3 Nummer 3 Umweltinformationsgesetz handelt:

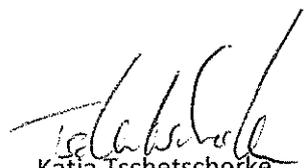
1. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 1998,
2. die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zu den Punkten 1. bis 3. bitten wir um Übersendung der folgenden Unterlagen:

- a. Planteil,
- b. Erläuterungsbericht,
- c. zugehörige Schlussbekanntmachung,
- d. mögliche Ergänzungen zum abschließenden Feststellungsbeschluss,
- e. sonstige planerische Überlegungen die dem Rat als Entscheidungsgrundlage dienen (z.B. Potenzialflächenanalyse) und
- f. eventuelle schriftliche Rügen nach § 215 BauGB, die sich auf die Steuerung zur Windenergienutzung im Stadtgebiet beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans-Willi Schruff  
Dipl. Ing.  
Geschäftsführer

  
Katja Tschetschorke  
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH), M.Sc.  
Teamleiterin Projektentwicklung